

1535 Jan. 5 (up dinstag na nissen jahrt)

124

Bürgermeist, Rat, und Zölse bestimmen gemeinsam mit den Ämtern
und der Gemeinheit, daz die Frauen, die eine Pfründe am Hospital
haben und in den Eherstand getreten sind, nämlich die Frauen von
Johan van Kolrum, Johan van Dornen und Thomas dem Kuske zu
~~H. Thomas~~ G. Thomas, ihre Pfründe behalten sollen. Trit aber
zukünftig eine Frau in den Eherstand, soll sie nach den Statuten des
Hospital ihre Pfründe verlieren. Ankündigung des Schreibsiegels.

Abschrift 18. Jh., Papier.